

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-120

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 03.12.2020
 Aktenzeichen 20.21.10

Betreff:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
02.02.2021	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
04.02.2021	Hauptausschuss	Vorberatung				
18.02.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 der Stadt Genthin.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der
 - a) Erträge auf 23.805.000 Euro
 - b) Aufwendungen auf 25.679.600 Euro

- 2. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der
 - a) Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 22.589.800 Euro
 - b) Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 23.697.000 Euro
 - c) Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.994.200 Euro
 - d) Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.248.600 Euro
 - e) Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.638.800 Euro
 - f) Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 536.300 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.638.600 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 22. März 2006 mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt die Grundlagen für eine neue Basis des kommunalen Haushalts beschlossen.

Das System der Kameralistik wird von der Doppik, dem Buchführungssystem des NKHR, das sich an die kaufmännische Buchführung anlehnt, abgelöst. Es ist nun möglich, periodisch den Ressourcenverbrauch aufzuzeigen.

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bzw. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) ist der Ergebnisplan in seinen Erträgen und Aufwendungen auszugleichen.

Mit dem vorliegenden Entwurf zeigt sich, dass im Haushaltsjahr 2021 der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Es wird ein Fehlbetrag in Höhe von 1.874.600 EUR geplant.

Nach § 100 Absatz 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Absatz 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann.

Nähere Erläuterungen sind dem Vorbericht zum Haushaltsplan zu entnehmen.

Anlagen:

2019-2024/SR-120_Anlage 1_Haushaltsplan 2021

Finanzielle Auswirkungen: